

## **Richtlinie zum Förderprogramm „Seniorinnen und Senioren“ des Landkreises Mainz-Bingen**

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende Richtlinie beschlossen:

Altern ist keine Krankheit, sondern verdient Respekt. Mit dem Alter und all seinen Begleiterscheinungen ist daher auf lebenspraktisch sinnvolle Weise umzugehen. Damit in diesem Sinne vor Ort Anreize für Impulse gesetzt werden können, gibt es seit dem Jahr 2018 ein eigenes Förderprogramm für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Mainz-Bingen.

- Das Senioren-Förderprogramm fördert Initiativen, Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren.
- Darunter vor allem ehrenamtliche und gemeinnützige Angebote der Beratung, Hilfe und Unterstützung, einschließlich der Selbsthilfe von Älteren.
- Ferner Informations- und Bildungsangebote für Seniorinnen, etwa zur Gesundheitsprävention. Ebenso Schulungen zur intensiveren Nutzung digitaler Kommunikations- und Unterstützungsangebote.
- Das Förderprogramm soll auch helfen, durch Förderung geeigneter Maßnahmen einer Isolation im Alter entgegenzuwirken. Bei den Kommunen sollen im Rahmen des Förderprogramms insbesondere die Aktivitäten von Seniorenvertretungen, Seniorenbüros oder Seniorenbeauftragten unterstützt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Pflichtaufgaben der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die in diesem Zusammenhang stehen,
- Maßnahmen zur Anpassung der örtlichen Infrastruktur an die demografische Entwicklung aller Generationen. Solche Maßnahmen werden über das Demografie-Förderprogramm des Landkreises Mainz-Bingen gefördert. Hierzu gibt es ein gesondertes Antragsverfahren mit entsprechender Richtlinie. Informationen dazu sind bei der Leitstelle „Gut altern in Mainz-Bingen“ erhältlich.

### **A Umfang des Förderprogramms**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und steht somit unter Haushaltsvorbehalt.

Über die Weiterführung und Höhe der Förderung wird jährlich vom Kreistag im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Folgejahr entschieden.

Im Falle der Weiterführung gilt diese Richtlinie bis auf weiteres.

## B. Zu fördernde Maßnahmen

Mit dem Förderprogramm für Seniorinnen und Senioren sollen Maßnahmen und Aktivitäten in den aufgeführten Handlungsfeldern gefördert werden:

### 1. Handlungsfeld „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen“

#### ZIELE:

- Älteren Menschen die Möglichkeit erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen,
- Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement von/für Senioren,
- Älteren Menschen den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen ermöglichen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen dieser Gesellschaftsgruppe dienen.

#### BEISPIELE:

- Insbesondere ehrenamtliche und gemeinnützige Maßnahmen und Projekte zu Angeboten der Beratung, Hilfe und Unterstützung,
- Förderung von Aktivitäten wie Nachbarschaftshilfe, ehrenamtlicher Besuchs- und Begleitdienste,
- Ehrenamtliche Aktivitäten die insbesondere die Begegnung von „Jung und Alt“ ermöglichen,
- Förderung von Senioreninitiativen, die ihre Kenntnisse und Fähigkeiten allen Generationen zur Verfügung stellen.

### 2. Sicherheit und Mobilität im Alter

#### ZIELE:

- Das Abmildern, Überwinden oder Verhindern von Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen,
- Das Ermöglichen, im Alter auch ohne eigenes Auto mobil zu bleiben.

#### BEISPIELE:

- Insbesondere Beratung und Information von Multiplikatoren
- Informationen und Aktivitäten zur Vorbeugung zum Schutz vor Straftaten,
- Seniorenspezifische Angebote zum Kennenlernen und sicheren Umgang mit digitalen Medien,
- Initiierung von Hol- und Bringdiensten zur Nahversorgung,
- Durchführungen von Schulungen von Seniorentainern für Bus und Bahn.

### 3. Veränderungen im Handel, wachsende Digitalisierung versus alternde Gesellschaft

#### ZIELE:

- Auf- und Ausbau von Hilfs- und Unterstützungsangeboten für ältere Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf bei der Bewältigung des Alltags,
- Daseinsvorsorge für ältere Menschen auch digital ermöglichen.

#### BEISPIELE:

- Ermöglichen von „Digitalen Hilfs- und Unterstützungsangeboten“ für Seniorinnen und Senioren, einschließlich der Durchführung von Schulungen auch von Multiplikatoren,
- ehrenamtliche Aktivitäten, die ältere Menschen auf ihrem Weg in die digitale Welt unterstützen.

#### 4. Gesundheitliche Vorsorge und pflegerische Versorgung

##### ZIELE:

- Aufklären zu altersspezifischen Krankheiten und deren Vermeidung oder Herausforderung,
- Selbstvertrauen und Abwehrkräfte durch kreative Aktivitäten stärken
- Brücken schlagen zwischen Alt und Jung zur gesellschaftlichen Bewusstmachung, dass die Pflege hilfebedürftiger Menschen alle angeht.

##### BEISPIELE:

- Zielgruppenspezifische Angebote sportlicher Aktivitäten,
- Informationen und Angebote zu Ernährungsberatung,
- Informationsveranstaltungen zu Gesundheitsthemen
- Angebote und Schulung zur Sturzprophylaxe,
- Lebens-, Schuldner- und Suchtberatung für Seniorinnen und Senioren,
- Selbsthilfegruppen von Seniorinnen und Senioren oder solcher Selbsthilfegruppen, die einen hohen Anteil an Älteren haben (z. B. Selbsthilfegruppen von Diabetikern)
- Die Förderung von sektorenübergreifenden, regionalen Netzwerken im Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung

### C. Verfahrensweise

#### 1. Antragsstellung

Einen Antrag mittels Antragsformular können folgende Maßnahmenträger stellen:

- a) kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Mainz-Bingen für Aktivitäten von Seniorenvertretungen, Seniorenbüros oder Seniorenbeauftragten in den Kommunen
- b) im Landkreis tätige Initiativen/Vereine/
- c) im Landkreis tätige Wohlfahrtsverbände/
- d) im Landkreis tätige Kirchengemeinden/
- e) im Landkreis tätige private und gemeinnützige Träger.

Von einem Maßnahmenträger können höchstens zwei Anträge gestellt werden.

Mit der Antragsstellung wird die Förderrichtlinie des Landkreises anerkannt.

Das Antragsformular ist erhältlich über die Leitstelle „Gut altern in Mainz-Bingen“ bei der Kreisverwaltung.

Das Antragsformular ist auf dem Postweg an die Abt. 33 „Soziale Sonderaufgaben“ – Leitstelle „Gut altern in Mainz-Bingen“ - der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu senden. Der Antrag muss spätestens bis **30.06. des laufenden Haushaltsjahres** bei der Kreisverwaltung eingegangen sein.

Die Angaben im Antragsformular haben in jedem Fall eine Beschreibung der Maßnahme, der Kosten, des Beginns der Maßnahme und ihre Dauer zu beinhalten.

Wird ein Antrag gestellt, dessen Höhe 300,00 € übersteigt, sind zusätzlich Angaben zum Finanzierungsplan anzugeben. Dies sind etwa die Zahl der Teilnehmer/innen, Kostenschätzung gem. Angeboten, sonstige Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren) oder Zuwendungen von anderer Seite (Förderungen und Spenden). Eine Doppelförderung soll vermieden werden.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Sinne eines unbürokratischen Antragsverfahrens ist möglich.

Dieser ist im Antragsformular an entsprechender Stelle mitzuteilen und zu begründen.

Soll die Maßnahme zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung im Folgejahr der Antragstellung umgesetzt werden, ist dies ebenfalls an entsprechender Stelle im Antrag mitzuteilen und zu begründen.

## **2. Entscheidungsfindung und Zuwendungsgewährung**

Alle eingegangenen Anträge werden von der Abt. 33 „Soziale Sonderaufgaben“, Geschäftsstelle des Seniorenbeirates, geprüft und in einer Liste zusammengefasst.

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates schlägt in Abstimmung mit dem Vorstand des Seniorenbeirates und der Leitung des Geschäftsbereichs III dem Seniorenbeirat diejenigen Maßnahmen vor, die gefördert werden sollen und unterbreitet Vorschläge zur jeweiligen Förderhöhe. Die Vorschläge werden vom Seniorenbeirat beraten. Die Verwaltung schlägt dem Sozialausschuss zur Beratung und dem Kreisausschuss zur abschließenden Entscheidung die zu fördernden Maßnahmen sowie die Zuschusshöhe vor.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie unter der Voraussetzung des Vorliegens der Förderbedingungen. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Mainz-Bingen, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

## **3. Sonstige Bedingungen und Widerruf**

Nach Abschluss der bewilligten Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zum 31.03 des Folgejahres des bewilligten Zeitraumes vorzulegen.

Das Formular zum Verwendungsnachweis wird von der Verwaltung mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Bis zu einer Förderung von 300,00 € genügt der vereinfachte Verwendungsnachweis.

Ab einem Förderbetrag über 300,00 € beinhaltet der Verwendungsnachweis eine Beschreibung der geförderten Maßnahme, die Zahl der Teilnehmer/innen, eine Kostenaufstellung, Rechnungen über evtl. beschaffte Güter, sonstige Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren) oder Zuwendungen von anderer Seite (Förderung und Spenden), Kopien von Presseberichten usw.

Der Widerruf oder die Kürzung der Bewilligung sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel sind vorbehalten, wenn die Förderkriterien oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen und Auflagen nicht beachtet werden.

Das gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen ist.

Der Zuschuss ist für die bewilligte Maßnahme zweckgebunden. Wird eine Maßnahme nicht oder nur teilweise realisiert, ist dies der Kreisverwaltung schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird der Antragsteller aufgefordert, den Förderbetrag innerhalb einer festgelegten Frist ganz oder teilweise zu erstatten.

Antragsformulare sind an folgende Anschrift zu senden:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abt. 33 „Soziale Sonderaufgaben“ / Leitstelle „Gut altern in Mainz-Bingen“

Georg-Rückert-Str. 11

55218 Ingelheim